

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 554/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wolf G [REDACTED] - H [REDACTED] ,
[REDACTED] M [REDACTED] Ave., K [REDACTED] /Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, 8000 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, statt Verknüpfung mit der Urteilsformel am 21. und 22. März 1974 zugestellt, wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht unter Verweisung auf das landgerichtliche Urteil davon aus, daß dem Kläger ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 Satz 2 mit Nr. 1 Abs. 4 BEG zustand, weil er länger als ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen sei. Der Kläger habe den Anspruch nach § 31 Abs. 2 BEG bis zum 16. Juli 1970 geltend machen können; dann das Lager Hirschberg sei erstmals in der ÄnderungsVO zur 6. DV-BEG vom 6. Januar 1970 als Haftstätte

- 3 -

im Sinne von § 42 Abs. 2 BEG bezeichnet werden. Er hätte seinen Gesundheitsschadensanspruch aber auch bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 190 a BEG substantiieren müssen. Seine Substantiierung vom 5. Juli 1972 sei verspätet gewesen, weshalb der Anspruch erloschen sei.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden. An eine nach dem 31. März 1967 ablaufende Antragsfrist schließt sich keine weitere Frist für die Substantiierung gemäß § 190 a BEG an (BGH RnW 1975, 168 Nr. 2 ; 180). Die Ansprüche waren vielmehr innerhalb der Frist für ihre Anmeldung - hier: innerhalb der Frist für die Anfechtung der Rücknahme - zu erläutern. Dabei mußte mindestens der Einzelanspruch bezeichnet werden, den der Antragsteller erneut geltend machen wollte (BGH RnW 1974, 184; Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 55/76). Das ist hier erstmals durch den Schriftsatz des Klägers vom 5. Juli 1972 geschehen. In der Formularanmeldung vom 30. November 1965 waren nur alle denkbaren Entschädigungsansprüche global angemeldet worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Gesundheitsschadensanspruch des Klägers nach
§ 31 Abs. 2 BEG ist daher gemäß Art. III Nr. 3 Satz 2 mit
Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluss, § 190 a BEG erloschen.

Mai

Zorn